



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

♀: Die freie Organisation der Gemeinden : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Landvolk erschien zahlreich und wogte in den Straßen, theils unbewaffnet, theils die Waffen unter den Röcken. Das Militär lagerte vor der Stadt, in derselben war nur die Bürgerwehr. Da erschien Nachmittags jener Jäde, der bereits steckbrieflich verfolgt wurde, mit einer großen Menge neuen Volks im Zuge unter Musikbegleitung in der Stadt, hielt eine Rede an das undankbare Volk, das seine Führer verlasse und über das eine schwere Zeit heraufkommen werde. Er wolle sich jetzt in Weimar stellen und das Volk solle ihn begleiten. Es war auf eine schlechte Komödie abgesehen, die aber vereitelt wurde. Das Volk klappte Bravo und trug ihn auf den Schultern, machte aber keine Anstalt, wie es das richtige Verständniß der Rede erfordert hätte, das Militär zu bestegen, sondern Jäde bis an das Gefängniß zu begleiten und sich seines Märtyrthums zu freuen. Kaum aber war der Zug wieder auf dem Wege, als er von einem Detachement Gardereiter eingeholt und Jäde in das Gefängniß zu Jena abgeliefert wurde. Jetzt steigerte sich die Aufregung unter der Menge einigermaßen. Das Militär rückte in die Stadt und es herrschte einige Stunden Belagerungszustand, d. h. die Straßen waren gesperrt. Später durfte wenigstens Jeder hinaus und so verlief sich das Landvolk. Die Nacht blieb ruhig. Am andern Morgen brachten die Gardereiter auch Lafaurie mit seinen zwei Getreuen ein und heute ist das sämtliche Militär mit den Gefangenen nach Weimar gezogen. Die Bauern sind zu Hause gekommen mit der Ueberzeugung, daß der „Karifari“ nicht der Mann ist, der's zwingen wird.

So leicht hier die Anarchie niedergehalten wurde, so war das Herbeiziehen fremder Truppen doch nothwendig bei den geringen Militärkräften der Herzogthümer und bei dem Schwanken der Bürgerwehr, welches bei einem Theil aus Hineinigung zur Anarchie, bei einem andern aus Unsicherheit der Erkenntniß, bei einem dritten aus Furcht entspringt. Dem Ernst gegenüber ist aber die anarchische Partei in Thüringen trotz ihrer Anhängerschaft auf dem Lande völlig ohnmächtig, wie die letzten Tage zur Genüge gezeigt haben.

Die freie Organisation der Gemeinden.

(Schluß.)

Der Kreis.

Die Gemeinde ist als ideale Einheit ein fester Punkt, auf welchen sich der Einzelne stützt, von welchem aus er die Fäden seiner Thätigkeit, seiner Interessen nach allen Seiten in das Land hin auszuspinnen sucht. Die Mauern, die Bann-

Linien, welche die Gemeinde abschließen, haben Thore, und Straßen ziehen sich durch sie nach allen Himmelsgegenden. Dadurch werden nicht nur die Einwohner der verschiedenen Communen, sondern auch die Gemeinden selbst in eine Menge dauernder Beziehungen gesetzt. Es entsteht so durch gegenseitiges Anziehen benachbarter Gemeinden, durch Verbindung der gemeinsamen Interessen eine neue höhere Organisation nicht mehr der Einzelnen, sondern der Gemeinden selbst; das Charakteristische dieser weiteren Verbindung ist, daß sie Getrenntes, räumlich aus einander Liegendes zu vereinigen hat, die Tendenz der geschlossenen Gemeinde ist Ausbreitung im Raum, das Wesen der höheren Gestaltung Concentration des ausgebreiteten Volkslebens. Diese größere staatliche Krystallisation ist der Kreis. Dies Wort hat freilich in den einzelnen deutschen Staaten sehr verschiedene Bedeutung. In Baiern, im größten Theil der österreichischen Staaten ist der Kreis eine noch größere Einheit, welche wir als Landesbezirk nennen werden; in Norddeutschland entspricht er der Bedeutung, welche ihm hier gegeben wird, am vollkommensten. Im österreichischen Staat hat z. B. Galizien solche Kreise. Wenn der Kreis die Verbindung der Interessen und des Lebens benachbarter Gemeinden kräftig darstellen soll, darf er nicht zu groß sein. Er wird nur einen Mittelpunkt haben dürfen, die Kreisstadt; die Nachbardörfer, Flecken und kleinen Städte werden nur dann im Verband mit dieser ein zusammenhängendes Ganze bilden, wenn der industrielle und commercielle Einfluß der Kreisstadt sich über sie ausdehnt und ihr Leben an sich zu ziehen vermag. Am besten wird der Kreis eine Zahl von ungefähr 50,000 Einwohnern umspannen; große Städte von 50,000 Einwohnern ab bilden für sich ein so complicirtes Gemeindegewesen, und haben gegen die umliegenden Ortschaften ein so großes Uebergewicht, daß sie aus dem Kreisverband herausgenommen und für sich selbst mit den Ehrenrechten eines Kreises versehen werden mögen. Allerdings wird dadurch für die umliegende Gegend die Kreisbildung wesentlich gestört, da große Städte für Markt, Handel, Beamte des Kreises doch der Mittelpunkt bleiben müssen. Ein richtig organisirter Kreis wird außer der Kreisstadt vielleicht noch zwei bis drei kleine Städte oder Marktflecken und etwa 50 bis höchstens 100 Dorfgemeinden enthalten. Da die Kreisstadt der Fixstern eines Gemeindegewebes ist, so mag noch erwähnt werden, daß auch Kreisysteme mit Doppelsternen nicht zu vermeiden sein werden, wenn in großer Nähe der Kreisstadt eine andere liegt, welche für den Verkehr des Kreises gleiche Wichtigkeit hat.

Die Concentration der Gemeinden in Kreise entwickelt Leben nach drei Richtungen. Zunächst tritt durch sie der Staat mit den Gemeinden in Verbindung. Die Kreisstadt wird der Sitz des Kreisgerichts, des Steueramts, des militärischen Commando's, alle Rechtsfachen, welche nicht in den Grenzen der Gemeinden selbst durch den Friedensrichter oder Delegirte des Kreisgerichts entschieden werden können, finden hier ihre Erledigung (die Jury des Kreises); alle Staats-

abgaben fließen aus den Gemeinden in die Kreisasse, die Soldaten des volksthümlich organisirten Heerwesens werden hier gebildet, sofern nicht besondere Truppengattungen eine fernere Combination nöthig machen, und treten zunächst in der Kreisstadt zu jährlichen Uebungen zusammen. Ferner aber befördern sie eine Menge von freien Associationen der gedeihlichsten Art, Kreisvereine der Volksschullehrer, der Communalwehrmänner, der landwirthschaftlichen Interessen, der Gewerbe und so fort. Schon ist dadurch viel Erfreuliches zu Tage gekommen. Die Kreisvereine für Beförderung der Landwirthschaft haben z. B. auf Viehzucht und Ackerbau mancher Gegenden höchst vortheilhaft gewirkt, ihre Versammlungstage wurden fröhliche Volksfeste, Pferde, Rindvieh, Ackergeräthe wurden verlost, Erfindungen empfohlen, Aufzüge veranstaltet, Freude und gefelliges Behagen blieben nicht aus. Die Hauptthätigkeit der Kreise aber ist die freie Vereinigung der Gemeinden selbst zur Beforgung ihrer gemeinsamen Interessen. Streitigkeiten der Communen oder Einzelner mit der Gemeinde, Straßen- und Wasserbauten, Armenpflege, Gesundheits- und Sicherheitspolizei reichen vielfach über die Grenzen und Kräfte der einzelnen Gemeinden hinaus; in diesem Fall tritt der Kreis als Stütze und Combination der Gemeindefraft ein. Und hier wiederholen sich die Formen des Gemeindelebens in größerem Maasstab. Vor allem gelte der Grundsatz: Wie die Gemeinden, regiert sich der Kreis in seinen Angelegenheiten selbst. Die Verordneten der einzelnen Gemeinden sind die Wähler der Kreisverwaltung, sie wählen auf 2—3000 Seelen ihrer Commune einen Kreisdeputirten; kleine Gemeinden stellen zu dieser Wahl ihre Abgeordneten zusammen. Die Kreisdeputirten haben für den Kreis dieselben Rechte, welche die Gemeindeverordneten für ihre Gemeinde haben, das Recht der Gesetzgebung, der Finanzcontrole, Erhebung von Kreissteuern, der Wahl von Ausschüssen, endlich die Wahl des Kreisdirigenten. Der Dirigent des Kreises (Landrath, Direktor) hat die executive Gewalt, er wird auf sechs Jahr oder länger gewählt und erhält vom Kreise Besoldung. Seine Thätigkeit ist eine große und für den Staat höchst wichtige, denn er ist nicht nur gegenüber der Staatsregierung der Repräsentant des Kreises, sondern auch ihr Bevollmächtigter und Vertreter in allen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten, in denen sie in das Leben des Kreises eingreifen darf. Es muß ihr daran gelegen sein, daß nicht nur sein Charakter und seine persönliche Autorität der wichtigen Stellung entspreche, sondern vor Allem, daß er Kenntniß der Landesgesetze und des größeren Staatslebens besitze. Und deshalb muß ihr bei seiner Wahl das Bestätigungsrecht zustehen. Allerdings hat schon der Dirigent jeder Commune ähnliche Pflichten, aber mit Ausnahme großer Städte, bei denen die Bestätigung durch die Staatsregierung ebenfalls nöthig ist, bleibt seine Thätigkeit vielmehr eine vermittelte, durch die erwählten Beamten der Commune unterstützte. Es ist anzunehmen, daß seine Person, sein Charakter, seine Kenntnisse der Gemeinde, welche ihn wählt, bis ins Detail bekannt sind und seine Amtsthätigkeit am besten

unterstützen und fördern werden. Anders beim Kreisdirector. Er ist vor seiner Wahl dem größern Kreis weniger genau bekannt, er wird bei seiner Amtsthätigkeit nicht gestützt und in dem rechten Weg erhalten durch die Mitwirkung der Gemeindebeamten, sondern er steht allein, muß repräsentiren, bald hier bald da energisch eingreifen, bald die Rechte der Gemeinden gegenüber dem Staat, bald das Ganze gegen die Separatforderungen vertreten. Deshalb ist die Wahl einer solchen Persönlichkeit der erste Punkt, wo das selbstständige Leben der Communen und Kreise in Verbindung tritt mit der Regierung des demokratischen Staats.

B e z i r k e.

Die staatliche Verbindung mehrerer Kreise zu einer Einheit soll hier Bezirk heißen. Sie besteht in den verschiedenen Staaten unter dem Titel Kreis, Gubernium, Distrikt u. s. w. Auch ihre Thätigkeit hat sich sehr verschieden entwickelt, und man kann die Beobachtung machen, daß eine kräftige Gliederung der kleinen Kreise das Bezirksleben nicht fördert, daß aber da, wo die größeren Bezirke eine wirksame Vereinigung für die Interessen ihres Landstrichs sind, das Leben der kleinen Kreise nicht sonderlich entwickelt ist. Jedenfalls ist der erstere Fall der bessere, weil die Betheiligung der Einzelnen in der kleinen Sphäre am zahlreichsten und größten sein kann und dadurch Gemeinfinn und verständiges Urtheil am meisten gefördert werden. Bei Abgrenzung der Bezirke werden die Bodenbildung, Sprachgrenze, Kultur und Gewohnheiten des Volks zu beachten sein, sechs bis zwölf Kreise, je nach ihrer Größe, werden die beste Ausdehnung des Bezirks sein. Die Zertheilung eines Staates oder einer Provinz in Bezirke hat aber da, wo eine gute Organisation der Kreise besteht, nicht mehr den Vortheil neue Sphären eines selbstthätigen Volkslebens zu entwickeln und durch ihr Selbstregiment die freie Bildung der Nation zu fördern; Bezirke sind nichts und können bei uns nichts anderes werden, als verständige Eintheilungen des Landes für die Staatsregierung zu möglichst bequemer und energischer Administration. Das läßt sich nicht aus der bisherigen Erfahrung schließen, es liegt in der Sache selbst. Allerdings gleiten die Interessen der Communen vielfach über die engen Grenzen ihrer Kreise heraus und überall zeigt sich die Nothwendigkeit größerer Verbindungen, aber alle diese ferneren Verbindungen für gemeinsame Interessen sind nichts, als freie und wechselnde Associationen der Gemeinden und Kreise zu bestimmten Zwecken. Mustern wir die Interessen des Volks, für welche man Selbstregiment und volksmäßige Organisation der Bezirke nöthig erachtet hat. Eine Chaussee soll gebaut, ein Kanal soll gegraben werden. Aber dergleichen wird ja jetzt durch Aktiengesellschaften ausgeführt und es bedarf Gottlob! keiner Bezirksverwaltung mehr, um die Berechnung über Vortheile und Schwierigkeiten eines solchen Baus anzustellen. Und ein Bezirk hat überhaupt kein Geschick, oft keine Veranlassung zu dergleichen Unternehmungen. Chausseen und Kanäle sind Linien, welche einzelne

Kreise durchschneiden, nicht nur solche, welche zu einem und demselben Bezirk gehören, sondern auch andere, und wahrscheinlich nicht alle Kreise eines Bezirks, sondern nur einzelne. Wie kann in diesen Fällen der Bezirk als solcher den Bau unternehmen? Einmal müßte er sich doch mit einem andern Bezirke associiren und zweitens hat er gar kein Recht diejenigen Kreise, denen der Bau wenig oder gar nicht nützt, zu Beiträgen heranzuziehn. Damit vielleicht drei Kreise eine Chaussee erhalten, sollen sieben andere ihr Geld, ihre Arbeitskraft geben. Warum gerade diese sieben, warum nicht alle? Der verständige Egoismus der Communen und Kreise wird sich bald dagegen empören, und entweder bei der Abstimmung durch Widerspruch der Majorität das Unternehmen verhindern, oder wenn die negirende Partei in der Minderzahl bleibt, dem Bezirksverband zürnen und mit dem größten Recht. Denn der Kreis ist solchen Bauten gegenüber eine compacte Einheit, eine Chaussee, ein Kanal, die ihn durchziehen, kommen mehr oder weniger allen Gemeinden zu gut, nicht so beim Bezirk. Die ganze Phantastie von Bezirksvermögen und Bezirksbauten entbehrt realer Grundlage. Gemeinnützige Unternehmen sind entweder pecuniär vortheilhaft, und dann werden sie durch freie Association der Einzelnen, der Gemeinden, auch der Kreise gebaut werden, oder sie sind es nicht, und dann muß ein Zuschuß nicht durch die Bezirks-, sondern durch die Staatskassen erfolgen. — Aber es gibt eine Menge gemeinnütziger Institute, Gebäude u. s. w., deren Bau die Kräfte des Kreises übersteigt, die ein Bezirk dagegen wohl ausführen kann. Es gibt keine höhern Schulen, sie fallen in die Sphäre des Gesamtstaats, technische Unterrichtsanstalten bestimmter Richtung gehören der freien Association oder der Staatspflicht an. Aber Kranken- und Armenanstalten und Armenverpflegung? Grade hier wird der Bezirksverband am wenigsten nützen. Jede Commun muß ihre Armenhäuser, jeder Kreis seine Waisen- und Krankenhäuser haben, für Institute besonderer Art: Irrenhäuser, Taubstummen- und Blindenhäuser ist auch der Bezirk zu klein und für Armenpflege gelte der Grundsatz: Wenn ein Kreis seine Armenpflichten nicht selbst erfüllen kann, wird auch der Bezirk, mit einzelnen Ausnahmen, zu schwach sein, ihm durch Geldbeiträge zu helfen. Vorübergehender Mißwachs, Seuchen u. s. w. treffen fast immer größere Gebiete und dauernde Ursachen der Paupertät, z. B. verkümmerte Industriezweige oder Sprachen ebenfalls. Man denke an die böhmische Leinenindustrie, das sächsische Erzgebirge, die polnischen Oberschlesier. Bei allen solchen Leiden ist die Autonomie der Bezirke und ihre Klasse unnütz, der Gesamtstaat kann allein helfen und auch er, nebenbei bemerkt, nur durch Dictaturen und Zwangsgesetze, welche das Uebel an der Wurzel angreifen.

Schwäche einzelner Kreise aber, welche durch schlechten Boden, schlechte Vertheilung des Grundbesitzes hervorgerufen und häufig oder stets hervortritt, wird zwar durch die Bezirkskassen zu bewältigen sein, nur erscheint es mißlich, weniger stärkere Genossen dauernd für den schwächern arbeiten zu lassen; wenigstens wird

solche Genossenschaft ihnen selbst sehr unbequem werden, und sie werden mit Recht schnell genug darauf dringen, daß der Staat ihre Pflichten übernehme. Und da hier überall die Nothwendigkeit fühlbar werden muß, daß der Staat selbst eingreife, so wird der Dirigent des Bezirks ein Staatsbeamter sein müssen. In ihm erhalten die kleineren Bildungen des Völkerlebens, Communen und Kreise einen bestimmten Abschluß und feste Verbindung mit dem Staat. Sein Amt wird sein das Leben der Communen und Kreise so weit zu überwachen, als der Staat dazu gesetzlich berechtigt ist. Er wird durch öftere Reisen und Beobachtung des Details mit den Verhältnissen seines Bezirks genau vertraut werden, wird in Landespolizeisachen die vorgesezte Behörde der Kreis- und Gemeindevorstände sein, wird die Oberaufsicht über Straßen, Staatsgebäude und Staatsinstitute des Bezirks haben, wird das Organ werden, durch welches die Bezirksinteressen ihre Anerkennung im Staatshaushalt finden; wird in regelmäßig wiederkehrenden Conferenzen mit den Bezirksvorständen zusammentreten und wird bei Streitigkeiten der Gemeinden mit ihrem Kreise, oder der Kreise untereinander, falls diese nicht durch ein freies Schiedsgericht erledigt werden, den Obmann und Richter abgeben.

Bei solcher Organisation wird das Volk freie Selbstbestimmung in Gemeinden und Kreisen und seiner Nationalversammlung erhalten und eine starke Exekutivgewalt durch das Staatsministerium und die von ihm abhängigen Dirigenten der Bezirke durchsetzen. Die Völker errichten jetzt den Bau ihres neuen Staates, möge keiner der deutschen Stämme vergessen, daß Freiheit des Ganzen nur möglich wird, Unterordnung des Einzelnen unter die Interessen der Gesamtheit.

Was hier angedeutet wurde, wird in manchen Staaten ziemlich radikal, in Preußen sehr gemäßigt klingen. Von den deutschen Staaten ist Oestreich in der Organisation seines Volkslebens am meisten zurück, Sachsen besitzt eine gute Verfassung der Landgemeinden, eine schlechte in seinen Städten; in Preußen ist umgekehrt die Verfassung der Landgemeinden in allen Theilen der Monarchie, welche die alte und revidirte Städteordnung erhalten haben, hinter der Bildung der Stadtcommunen zurückgeblieben. Der ministerielle Entwurf einer Gemeindeordnung, welcher der Nationalversammlung zu Berlin vorgelegt ist, beabsichtigt eine gleichmäßige Umgestaltung der Communalverhältnisse von Stadt und Land. Gleichen Zweck hat ein Oppositionsentwurf, der von sechs Deputirten der Linken in Berlin eingereicht wurde. Ueber beide einige Worte.

Beide Entwürfe einer Communalverfassung zeigen hier und da Mangel an Gründlichkeit, Mißtrauen und einige Herrschsucht sind aus beiden zu lesen. Der Regierungsentwurf ist aber bei weitem verständiger und praktischer, als die Oppositionsforderung, welche leider beweist, wie leichtsinnig und kurzsichtig diese Partei zur Zeit noch die Politik betreibt.

Wir heben aus dem Regierungsentwurf einige Punkte heraus: „Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde. Die bisherigen Unterschiede zwischen Klassen der Einwohner (Bürger, Schutzverwandte, Beisassen u. s. w.) sind aufgehoben. Alle Einwohner sind zur Mitbenutzung der Gemeindegemeinschaften berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindefürsorgepflichten verpflichtet. Jeder mündige Preusse, welcher nicht in Folge vollgiltigen richterlichen Spruches seine Staatsbürgerrechte entbehrt, ist zu allen Gemeindeämtern wählbar.“

Das ist ungeschickt, das wäre Zerstörung des Gemeindelebens, wenn es consequent durchgeführt würde. Die Definition des Begriffs „Einwohner“ ist im preussischen Recht so ungenau, daß die meisten der Gemeindegemeinschaften, welche in der vorigen Nummer dieses Blattes als indirecte bezeichnet sind, zu denselben gerechnet werden müssen. Aber die Regierung empfand das Bedenkliche der obigen Bestimmungen und suchte dem Uebelstand durch eben so ungeschickte Beschränkungen abzuwehren. Sie nimmt nämlich 1) von den gemeinsamen Rechten Aller das eine Recht aus, in Gemeindeangelegenheiten zu wählen und macht es abhängig von einem Minimum des Grundbesitzes oder jährlichen Einkommens. Dies Minimum beträgt je nach der Größe der Gemeinde beim Grundbesitz 2 bis 500 Thaler, beim Einkommen 150 bis 200 Thaler für die Familie; eine Ermäßigung dieser Sätze soll da eintreten, wo durch diese Bestimmung mehr als die Hälfte der majorennen Männer des Ortes ihr Wählerrecht verlieren müßten. — Diese Beschränkung ist verlezend, weil ihr nur ein, freilich natürliches Mißtrauen, kein vernünftiges Prinzip zu Grunde liegt, sie hat sich außerdem schon bei der alten Städteordnung als unpractisch bewiesen. Denn in den wenigsten Fällen läßt sich mit Sicherheit ermitteln, ob ein Haushalt durch reines Einkommen von 120 oder 150 Thaler erhalten wird, das ist abhängig von den Conjunctionen einer Zeit, und derselbe Handwerker, der in einem Jahr 300 Thaler verdient, muß sich im nächsten vielleicht mit 100 behelfen. Auf dem Lande wird das Wählerrecht oft von den Getreidepreisen des vergangenen Jahres abhängen u. s. w. So ist eines der wichtigsten Rechte der ungefähren Schätzung, der Willkür, dem Zufall unterworfen. Das ist schwächlich, das ist unmöglich, die Rechte eines Mannes müssen stehen, wie die Sonne des Himmels, er muß mit Sicherheit auf sie zählen können unter allen Umständen zu jeder Zeit. Hätte der Entwurf scharfsinniger geprüft, wem die Rechte der Mitgliedschaft in einer Gemeinde zukommen dürfen, so hätte er auch die Armen ehren können, denen sie zukommen müssen. Durch denselben Fehler ist 2) bei allen Gemeinden der Regierung die Bestätigung der Wahl des Dirigenten (Bürgermeisters) eingeräumt worden, allerdings ist sie nur nach Anhörung des Bezirksausschusses zu versagen. Aber auch diese Concession vermag nicht für den Uebelstand zu entschädigen, daß die Entwicklung eines gesunden Selbstgefühls der Gemeinden gestört wird. Und dieser Bezirksausschuß selbst, wir fürchten, er wird sich als unpractisches Institut erweisen! Bei den Gemeinden

hat bis jetzt die Erfahrung bewiesen, daß die Bestätigung ihrer höhern Communalbeamten durch die Regierungen wenig genügt hat, unpassende Subjecte abzuhalten und gute an die Stelle zu setzen. Und obgleich nicht geleugnet werden soll, daß die Verwaltung der Landespolizei durch den Bürgermeister dem Staat ein großes Interesse an diesem Posten zur Pflicht macht, so ist doch sehr wünschenswerth, daß man zu dem verständigen Urtheil einer richtig organisirten Commune Vertrauen zeige und das Eingreifen des Staats auf die Fälle beschränke, wo etwa ein Theil (Dritttheil) der Gemeindeglieder selbst gegen die Wahl protestirt. Ferner 3) ist ein consequenter Uebelstand des Regierungsentwurfs, daß die directe Betheilung der gesammten Gemeinde nicht kräftig genug hervortritt. Sie soll dadurch hervorgebracht werden, daß in bestimmten Fällen, oder auf Beschluß des Gemeinde- oder Bezirksraths die Erklärung der Einzelnen an festgesetzten Orten zu Protokoll gegeben werden dürfe. Dies Protokolliren soll die Aufregung einer großen Gemeindeversammlung umgehen. Mit Unrecht. Es liegt in der Zeit und hat guten Grund, daß der Mann sich als beschließend, regierend in großer Vereinigung zu finden liebt. Dazu muß man ihm in passenden Fällen Gelegenheit geben; kauft auch einmal ein Beschluß mitunter, den der Besonnene anders wünscht, im Ganzen wird sich's als das beste Mittel zeigen, dem Einzelnen Liebe und Theilnahme an Gemeindeangelegenheiten zu geben. Am Bedenklichsten aber ist, daß der Regierungsentwurf sich auch genöthigt sieht, die Beschlüsse einer Gemeinde über Veräußerung von Grundstücken und entsprechenden Gerechtsamen, von Anleihen und von Veränderungen im Genuß der Gemeindegütungen von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig zu machen. Das ist Unfreiheit, Curatel über Majoranne. — Wenn Preußen hofft, durch ein solches Gesetz seine Proletarier in gute Bürger zu verwandeln, so ist es in verhängnißvollem Irrthum, umgekehrt, die Gemeinden werden sich allmählig in Proletarierconvente verwandeln, und gewiß nicht deshalb, weil der Freiheit zu viel ist, sondern weil sie so roh und ungeschickt vertheilt wurde. Der Gesetzentwurf gleicht einem ängstlichen wohlwollenden Herrn, der mit der einen Hand haufenweis und ohne Wahl ausgibt und mit der andern das Verschleuderte wieder an sich ziehen möchte. Trotz alledem hat Preußen im Allgemeinen ein Recht, sich auf diesen Zweig seiner Gesetzgebung etwas zu Gute zu thun, und selbst aus den meisten Paragraphen dieser Gesetzentwurf kann man lesen, daß tüchtige Kraft und die Schule ernster Erfahrungen bei dem Volk sein muß, aus welchem eine so freie Auffassung des Gemeindelebens erwachsen ist.

Wenn der Regierungsentwurf an einigem Mangel von Consequenz leidet, dem Oppositionsentwurf ist dieser Vorwurf nicht zu machen. Im Gegentheil, der zieht mit naiver Treuherzigkeit seine radikalen Consequenzen. Sein Prinzip scheint zu sein: die Staatsregierungen sind natürliche Feinde der Freiheit, also je mehr Einfluß und Macht ihnen abgezwaht wird, desto besser ist es für den Staat.

Deshalb hebt der Entwurf die Verbindung der Communen, Kreise und Bezirke mit der Staatsregierung auf und verwandelt den Staat in eine Anzahl kleiner Bezirksrepubliken, und weil das zulezt doch unheimlich erscheint, so führt er ein abenteuerliches Institut, das von Staatsanwälten ein, welche die Interessen der Regierung gegenüber der freien Selbstverwaltung des Volkes in Gemeinden, Kreisen und Bezirken wahrzunehmen haben. Ueber ihre Anträge soll in erster Instanz die Bezirksleitung, in zweiter das Ministerium richten, auch das Ministerium entscheidet nur vorläufig, dem Bezirksrath steht der Recurs an die Nationalversammlung frei. Eine recht einfache bequeme Verwaltung, die Ausübung der Executivgewalt des Staats ist dem Volk gegenüber eine Parteiangelage, er hat als Partei nur Anträge zu stellen, über deren Berechtigung im besten Fall vor Ablauf von 10 Tagen schwerlich entschieden werden kann. Das ist reine Tollheit! Aber die Sache wird noch schlimmer: „Es steht der Staats-Anwaltschaft frei, von allen Verhandlungen der betreffenden Gemeinde-, Kreis- und Bezirksverwaltung Einsicht zu nehmen, den betreffenden Gemeinde-, Abtheilungs- und Kreisversammlungen, so wie den Sitzungen der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksräthe jedesmal beizuwohnen, so wie deren Akten einzusehen.“ Im Interesse der Freiheit protestiren wir gegen diese unerträgliche Ueberwachung. Der Staat hat nie und nirgend das Recht Verhandlungen, Versammlungen und Aktenstücke zu prüfen, welche nur die innern, eigenen Angelegenheiten der Gemeinden und Kreise angehen. Daraus würde in den meisten Fällen, z. B. kleinen Gemeinden gegenüber eine schimpfliche Bevormundung; wir haben das Leben der Einzelnen durch Gesetze gegen Uebergriffe der Executivgewalt geschützt und ihr wollt die Gemeinden und größeren Kreise der Inquisition Preis geben? Wendet nicht ein, daß der Staatsanwalt keine Macht hätte zu schaden! Ein solcher Beamter, der in einem Kreise wohnt, überall ist, Alles von Amtswegen sehen, hören und lesen darf, wird je nach seiner Persönlichkeit entweder als Spion und Chicaneur gehaßt werden, oder einen ungebührlichen Einfluß gewinnen und über schwache Gemeinden eine sichere Herrschaft ausüben; nicht direkt, sondern indirekt. Es wird für den ehrgeizigen Beamten eine gute Gelegenheit sein, Kammerdeputirter zu werden. Bei allen Klagen der Einzelnen gegen Gemeindebeamte, Streitigkeiten der Gemeinden u. s. w. wird er als Rathgeber, Autorität und Zuflucht angegangen werden, und da ihr ihm so vorstichtig die Möglichkeit genommen habt, durch Selbstentscheidungen zu verlegen, wird er den meisten Unzufriedenen oder Schwachen nur wohlthun können, und der großen Masse eine mystische Größe werden, viel mehr als die Advokaten der Justiz. Ihr kennt unser Volk doch sehr wenig! — In seinen allgemeinen Bestimmungen ist der Oppositionsentwurf natürlich noch radikaler als die Vorlage der Regierung. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde, alle haben gleiche Rechte und Pflichten. — Nur die aktiven Militärpersonen (auch Offiziere, Unteroffiziere mit eigenem Haushalt) nimmt der Ent-

wurf aus, wahrscheinlich weil sie reaktionär sein könnten. — Wer ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnt, großjährig und unbescholten ist, nimmt an den Souveränitätsrechten der Gemeinde Theil. — Auch Ausländer, z. B. Russen? auch Dienstboten, Gesellen? — Die Gemeindeversammlung wählt ihre Vertreter und ihre Beamten, sie hat außerdem zu entscheiden über die meisten Kapitals- und Interessenverwendungen, hat Streitigkeiten zwischen ihren Beamten und ihren Vertretern zu entscheiden, und außerdem über alle Angelegenheiten, wo ihr Entscheid von einem Viertel ihrer Mitglieder verlangt wird. Da nun Jeder, der ein halbes Jahr in der Gemeinde wohnt, Mitglied der Gemeindeversammlung ist, so wird diese Bestimmung in kleinen und Mittelstädten ein gutes Mittel für die Führer der „demokratischen Klubs“ werden, ihre Thätigkeit in die Gemeindeversammlungen zu legen, sie werden doch wenigstens jede Woche eine Gemeindefache erledigen können und sich im Winter die Klubausgaben für Beleuchtung und Beheizung sparen. Wir freuen uns dieses Fortschritts. — Die Verwaltung der Gemeinden durch Deputirte und Beamte (Bürgermeister) ist im Allgemeinen so geordnet, daß die bisherigen Gewohnheiten der preussischen Städteordnung in demokratischer Verjüngung erscheinen und ist manches Gute und Beachtenswerthe in diesem Abschnitt. — Auf dem Gemeindeleben baut sich die Verfassung der Kreise und Bezirke so auf, daß sich alle Formen der Gemeindeverwaltung in Kreisen und Bezirken wiederholen, wie in einem chinesischen Sonnenschirm mit drei Dächern über einander, weitläufig, schablonenhaft, für die Bezirke schädlich und unausführbar. Das Ganze macht den peinlichen Eindruck einer unfertigen Gesezstudie; wäre es möglich, ein Volk so zu organisiren, es würde dem Einzelnen durch zahlreiche Wahlen, Volksversammlungen, Deputationen und Gemeindepflichten sein Leben ziemlich vollständig absorbirt werden und der Staat würde vor lauter blühendem Selbstregiment der Einzelnen ein recht unnützes reaktionäres Institut werden. Darüber freilich würden manche Socialisten sich freuen, sie könnten aber doch ihrerseits mit dem Gesezentwurf nicht zufrieden sein, denn trotz eines wohlwollenden Anhangs über Armenpflege thut der Entwurf nichts für die Associationen einzelner Klassen der Gemeindegossen, welche dem Socialisten am Herzen liegen. Der diesen Entwurf gemacht hat, ist gewiß ein guter Mensch, und wenn wir ihn auch nicht für besonders begabt halten können, so werden wir doch nie an seinem warmen Gefühl zweifeln. Ueberdies scheint er Mitglied des Brüßler Vereins zur Verbrüderung aller Menschen zu sein, denn der zweite Theil seines Gesezentwurfs lautet: „Alle diejenigen Orte, welche für ihre Communalbedürfnisse einen eignen Haushalt haben, bilden eine Gemeinde; o, das wäre eine große Gemeinde, fast so groß als die Erde! —

♀